

**Satzung zur  
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in der Stadt Klütz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabe**

- 1) Die Stadt Klütz ist als Erholungsort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird vom Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz (nachfolgend Stadt) eingezogen.

**Kommentar [H1]:** Zu prüfen, ob die Fremdenverkehrsabgabe direkt von der Stadt Klütz erhoben werden kann.

**§ 2  
Abgabepflichtige**

- 1) Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt wirtschaftliche Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden. Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

**§ 3  
Abgabemaßstab**

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwächst.  
Die Vorteile werden wie folgt bemessen:
  - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
  - b) Bei Betreibern von Bootsvermietungen, Camping- und Wohnmobilplätzen nach der Anzahl der Boote bzw. Stellplätze.
  - c) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen

ist. Es werden Stufen gebildet und die Betriebe in Abhängigkeit ihres wirtschaftlichen Vorteils, der auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, diesen Stufen zugeordnet.

2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

- a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| bis zu 30 Sitzplätzen in  | Stufe 2 |
| bis zu 60 Sitzplätzen in  | Stufe 3 |
| bis zu 90 Sitzplätzen in  | Stufe 4 |
| bis zu 120 Sitzplätzen in | Stufe 5 |
| über 120 Sitzplätze in    | Stufe 6 |
- b) Lichtspieltheater, weitere Kulturstätten
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| bis zu 150 Sitzplätzen in | Stufe 3 |
| über 150 Sitzplätze in    | Stufe 4 |
- c) Ladengeschäfte, sowie Tankstellen mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| bis zu 10 m <sup>2</sup> in  | Stufe 2 |
| bis zu 20 m <sup>2</sup> in  | Stufe 3 |
| bis zu 50 m <sup>2</sup> in  | Stufe 4 |
| bis zu 100 m <sup>2</sup> in | Stufe 5 |
| bis 200 m <sup>2</sup> in    | Stufe 6 |
| bis 300 m <sup>2</sup> in    | Stufe 7 |
| bis zu 500 m <sup>2</sup> in | Stufe 8 |
| ab 500 m <sup>2</sup> in     | Stufe 9 |
- d) Indoorspielplätze
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| bis zu 100 m <sup>2</sup> in | Stufe 6 |
| über 100 m <sup>2</sup> in   | Stufe 7 |
- e) Strandkorbvermietungen
- |                      |         |
|----------------------|---------|
| bis zu 50 Körben in  | Stufe 1 |
| bis zu 100 Körben in | Stufe 2 |
| bis zu 250 Körben in | Stufe 3 |
| bis zu 500 Körben in | Stufe 4 |
| über 500 Körbe in    | Stufe 5 |
- f) Bootsvermieter, Camping- und Wohnmobilplätze bezahlen eine Abgabe von 13,62 €/ Boot bzw. Stellplatz
- g) Parkplätze (Garagen- und Freiplätze)
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Stellplätze bis 100 Fahrzeuge in    | Stufe 6 |
| Stellfläche bis 200 Stellplätze in  | Stufe 7 |
| Stellfläche bis 300 Stellplätze in  | Stufe 8 |
| Stellfläche über 300 Stellplätze in | Stufe 9 |
- h) Geld- und Kreditinstitute/Post in
- |  |         |
|--|---------|
|  | Stufe 5 |
|--|---------|

- i) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)

Einmannbetriebe in	Stufe 1
Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in	Stufe 2
Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in	Stufe 3
Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in	Stufe 4
Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in	Stufe 5
Betriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmern in	Stufe 6
Betriebe mit bis zu 12 Arbeitnehmern in	Stufe 7
Betriebe mit bis zu 14 Arbeitnehmern in	Stufe 8
Betriebe ab 14 Arbeitnehmern in	Stufe 9

Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer.

- j) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 3
- 3) Als Arbeitnehmer zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegen. Jeder Arbeitnehmer, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt, wird als halber Arbeitnehmer veranschlagt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitnehmer werden addiert. Die Summe der Arbeitnehmer wird auf die nächste volle Stelle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Falle als voller Arbeitnehmer eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeübt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
- 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. April jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb oder Tätigkeit nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagen.

#### **§ 4 Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

- a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a) 13,62 €/ Bett
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 1b) 13,62 €/ Boot bzw. Stellplatz

- c) im Übrigen in

Stufe 1	68,10 €
Stufe 2	136,21 €
Stufe 3	204,32 €
Stufe 4	272,43 €
Stufe 5	340,54 €
Stufe 6	408,64 €
Stufe 7	476,75 €
Stufe 8	544,86 €
Stufe 9	612,97 €

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

## **§ 5**

### **Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe**

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird auf Antrag für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- 4) Die Abgabe ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides des Amtes Klützer Winkel für die Stadt Klütz fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Auskunftspflicht haben Abgabepflichtige dem Amt Klützer Winkel (Bereich Steuern und Abgaben) für die Stadt Klütz die Aufnahme einer Tätigkeit im Stadtgebiet binnen eines Monats anzuzeigen. Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter haben auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

## **§ 7**

### **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 8

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Melderegisterauskünfte
  - Gästeverzeichnis der Vermieter
  - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - Grundstückeigentümerverzeichnis
  - Zweitwohnungssteuerveranlagung
- 3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- 4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Klütz, den ...

\_\_\_\_\_  
J. Mevius  
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 2 der  
Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Klütz vom ...**

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Antiquitätenhandel  
Apotheken  
Architekten, Ingenieure  
Ärzte (außer Badearztstätigkeit)  
Ausstellungen, Museen, Messen  
Bäckereien, Konditoreien  
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)  
Banken  
Bau- und Heimwerkermarkt  
Bauunternehmen, Hochbau  
Bauunternehmen, Tiefbau  
Bestattungsunternehmen  
Bildhauer, Steinbildhauer  
Blumengeschäfte  
Bootsverleih, Bootsvermietung  
Briefpost, Paketdienst  
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek  
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren  
Campingplätze  
Computer-, Hard- und Software, Einzelhandel  
Computerdienstleistungen  
Dachdeckerei  
Drogerien, Parfümerien  
Druckereien  
Elektroinstallation  
Entsorgungsunternehmen  
Fahrradhandel und -reparatur  
Fahrradverleih  
Fahrschulen  
Fahrzeugvermietung  
Fernsprechunternehmen  
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel  
Fitnessbetriebe  
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere  
Fliesen- und Plattenlegerei  
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen  
Fotogeschäfte  
Fotografen  
Friseure  
Garten- und Landschaftsbau  
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen  
Gastwirtschaften, hier: Kneipe  
Gastwirtschaften, hier: Restaurant  
Gasthöfe  
Gebäudereiniger  
Geld- und Kreditinstitute  
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst  
Geschenkartikel- und Andenkenhandel  
Getränkhandel  
Glaser

Güterverkehr, Fuhrunternehmen  
Hafenbetrieb  
Handarbeitswaren-Einzelhandel  
Haushaltswaren-Einzelhandel  
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege  
Hausverwalter  
Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)  
Heizöl- und Brennstoffhändler  
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei  
Hotels garni  
Hotels  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale  
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig  
Immobilienmakler  
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten  
Jugendherbergen  
Kaffee- und Teeläden  
Kegel- und Bowlingbahnen  
Kioske  
Kosmetik, Fußpflege  
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör  
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker  
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse  
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien  
Kurkliniken, Kurmittelhäuser  
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel  
Lebensmittel-Einzelhandel  
Lederwaren-Einzelhandel  
Maler- und Lackierergewerbe  
Masseure und medizinische Bademeister  
Minigolfplätze  
Möbel-/Einrichtungshandel  
Obst- und Gemüse-Einzelhandel  
Optiker  
Parkhäuser  
Parkplätze  
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung  
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)  
Personenverkehr (Linienverkehr)  
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)  
Raumausstatter  
Rechtsanwälte, Notare  
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen  
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel  
Reisebüros  
Reitställe  
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)  
Saunabetriebe, Sonnenstudios  
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)  
Schmuck, Uhren-Einzelhandel  
Schneiderei, Änderungsschneiderei  
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)  
Schwimmbäder, Spaßbäder  
Spielautomaten, Betrieb

Spielwaren-Einzelhandel  
Sportartikel-Einzelhandel  
Sportschulen  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Strandkorbvermietung  
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei  
Tabakwaren  
Tankstellen, Autowaschanlagen  
Tanzlokale, Bars, Discotheken  
Tennisplätze  
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung  
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien  
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)  
Tierärzte  
Tischlerei  
Unternehmensberater  
Verlagswesen  
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern  
Vermietung von Gästezimmern  
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück  
Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.  
Versicherungsmakler  
Versorgungsunternehmen  
Werkstatt für Behinderte  
Zahnärzte  
Zimmerei  
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere  
Zucht von Tieren

Entwurf